

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 87/86

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gisela F[REDACTED], O[REDACTED], B[REDACTED]-Br[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED] M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Gärtner

am 19. Februar 1987
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom
17. April 1986 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint ohne Rechtsfehler die
Zugehörigkeit der Klägerin zum deutschen Sprach- und Kultur-
kreis im Sinne von § 150 Abs. 1 BEG. Die Grundsätze, nach
denen sich die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und
Kulturkreis beurteilt (vgl. BGH RzW 1970, 503), gelten auch
für Verfolgte, die wie die 1938 geborene Klägerin im maß-
geblichen Zeitpunkt noch minderjährig waren (vgl. BGH RzW
1974, 307). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, ob der

minderjährige Verfolgte bis zum maßgebenden Zeitpunkt (Beginn der Verfolgung oder Auswanderung aus dem Vertreibungsgebiet) noch die Gelegenheit hatte, die schriftliche deutsche Sprache sicher zu erlernen (vgl. BGH RzW 1980, 22). Anderenfalls wird es grundsätzlich auf die Sprachgewohnheiten der Eltern ankommen (BGH, Beschl. v. 13. Juli 1978 - IX ZB 616/75, bei Ehrental RzW 1979, 191, 193). Der Berufsrichter konnte sich jedoch im Verfahren der Eltern der Klägerin nicht davon überzeugen, daß sich diese im maßgeblichen Zeitpunkt in ihrem persönlichen Lebensbereich überwiegend der deutschen Sprache bedient haben.

Der Senat hat in diesen Verfahren durch Beschluß vom heutigen Tage die Zulassung der Revision abgelehnt. Hierauf wird verwiesen.

Merz

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)